



## Absenzenordnung (in Kraft ab 14.10.2024)

---

### 1 Gesetzliche Grundlage

- a) Bildungsgesetz des Kantons Baselland vom 06. Juni 2002
- b) Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule Baselland vom 13. Mai 2003

### 2 Geltungsbereich

- a) Die Absenzenordnung regelt das Absenzen-, Urlaubs- und Dispensationswesen.
- b) Sie ist gegliedert in die Teile
  - Ordentliche Urlaube für Schülerinnen und Schüler
  - Ausserordentliche Urlaube für Schülerinnen und Schüler
  - Jokertage für Schülerinnen und Schüler

### 3 Zweck

Die Absenzenordnung stellt eine einheitliche Absenzenregelung an der Primarstufe Binningen sicher.

### 4 Entschuldigte und unentschuldigte Absenzen

#### 4.1 Grundsatz

- a) Als Absenz gilt jede entschuldigte und unentschuldigte Abwesenheit von der Schule.
- b) Entschuldigte Absenzen sind im Voraus der Klassenlehrperson mitzuteilen.
- c) Als unentschuldigte Absenz gilt jedes Versäumen des Unterrichts ohne vorherige Entschuldigung.
- d) Der verpasste Schulstoff muss selbstverantwortlich nachgeholt werden.
- e) Allfällige Prüfungen müssen in Absprache mit der Lehrperson vor- oder nachgeholt werden.

#### 4.2 Entschuldigungsgründe

Als Entschuldigungsgründe gelten insbesondere:

- a) Krankheit oder Unfall
- b) Religiöse Anlässe
- c) Teilnahme an wichtigen Familienanlässen
- d) Aktive Teilnahme an sportlichen und kulturellen Veranstaltungen

#### 4.3 Weitere Regelungen zu den Entschuldigungsgründen

- a) Ärztliche und therapeutische Behandlungstermine sind auf die unterrichtsfreie Zeit zu legen.
- b) Ab dem 6. Krankheitstag (Kalendertag) ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen; im Einzelfall kann die Schulleitung das Zeugnis früher einfordern.
- c) Als wichtige Familienanlässe gelten Anlässe, bei welchen aus religiösen oder kulturellen Gründen eine Teilnahme geboten ist. Insbesondere sind das Hochzeiten, Beerdigungen oder runde Geburtstage.
  - a. Die Nutzung dieser Möglichkeit hat verhältnismässig zu erfolgen.
  - b. An- und Rückreise sind ggf. möglichst kurz zu halten.
- d) Für die aktive Teilnahme an sportlichen und kulturellen Anlässen ist die Bestätigung der Veranstaltenden beizubringen.



## 5 Ordentliche Urlaube

### 5.1 Begriff

- a) Als Urlaube gelten befristete Abwesenheiten vom Unterricht, welche nicht unter Pt. 4.2 b fallen und nicht als Jokertag gemäss Pt. 7.1 bezogen werden.
- b) Urlaube sind immer im Voraus bewilligen zu lassen.
- c) Es besteht kein Anrecht auf Urlaub.

### 5.2 Urlaubsgesuche

Schülerinnen und Schüler können auf schriftliches Gesuch der Erziehungsberechtigten befristet vom Schulbesuch beurlaubt werden, wenn besondere Gründe vorliegen.

### 5.3 Bewilligung

Für die Bewilligung von Beurlaubungen sind zuständig:

- a) die Klassenlehrperson bis zu 1 Tag ausser bei der Verlängerung von Wochenenden und Ferien.
- b) die Schulleitung ab 1 Tag und bei der Verlängerung von Wochenenden oder Ferien.
  - a. Weitere unterrichtsfreie Tage gelten nicht als Wochenende oder Ferien (z. B. Auffahrt, Pfingstmontag oder 1. Mai.)
- c) Das Schulsekretariat führt Buch über die Anzahl der bezogenen Urlaubstage.
  - a. Klassenlehrpersonen und Schulleitung melden bewilligte Gesuche dem Sekretariat (Formular).

### 5.4 Anzahl ordentliche Urlaubstage

- a) Während der Schulzeit an der Primarstufe Binningen darf ein Kind insgesamt maximal 20 ordentliche Urlaubstage beziehen.
- b) Mit dem Besuch der Einführungsklasse oder der Wiederholung eines Schuljahres erhöht sich der Wert um jeweils 3 Tage.

### 5.5 Aufteilung

Urlaubstage können einzeln oder am Stück bezogen werden.

### 5.6 Fristen

- a) Urlaubsgesuche für ordentliche Urlaube müssen mit dem vollständig ausgefüllten Formular so früh wie möglich, mindestens aber 30 Tage vor Urlaubsbeginn, schriftlich eingereicht werden.
- b) Das Antragsformular steht auf der Website der Schule zur Verfügung.

## 6 Ausserordentlicher Urlaub

### 6.1 Definition

- a) Urlaube mit einer Länge von mehr als 20 Tagen gelten als ausserordentlich.
- b) Wurden die ordentlichen Urlaubstage der Schulzeit bezogen, gelten alle weiteren Urlaubstage als ausserordentlich.

### 6.2 Gesuch und Bewilligung

- a) Gesuche für ausserordentliche Urlaube sind an die Schulleitung zu richten.
- b) Die Schulleitung ist für die Bewilligung der ausserordentlichen Urlaube zuständig. Sie holt die Meinung der zuständigen Klassenlehrperson ein.

### 6.3 Fristen

Gesuche für ausserordentliche Urlaube müssen 60 Tage vor Antritt desurlaubes bei der Schulleitung eingereicht werden.



## 7 Jokertage

### 7.1 Begriff Jokertage

An einem Jokertag kann ein Kind ohne Angabe von Gründen dem Unterricht fernbleiben. Jokertage sind keine Urlaubstage.

### 7.2 Anzahl Jokertage

Pro Schuljahr stehen jedem Kind zwei Jokertage zur Verfügung. Sie verfallen bei Nichtbezug am Ende eines jeden Schuljahres.

### 7.3 Genauere Regelung

Es gelten die folgenden Regelungen:

- a) Diese Absenzen müssen nicht begründet werden.
- b) Jokertage können einzeln oder kumuliert eingesetzt werden.
- c) Ein Jokertag entspricht einem Kalendertag.
- d) Es kann zweimal pro Schuljahr ein Jokertag bezogen werden. Die Tage können einzeln oder am Stück bezogen werden.
- e) Eine Aufteilung in halbe Tage ist nicht erlaubt.

### 7.4 Gesuch und Bewilligung

- a) Jokertage werden bei der Klassenlehrerin/beim Klassenlehrer mit dem Formular „Jokertage“ beantragt.
- b) Die Klassenlehrperson ist für die Bewilligung der Jokertage zuständig und führt Buch über sie.
- c) Das Antragsformular steht auf der Website der Schule zur Verfügung.

### 7.5 Jokertage vor und nach Wochenenden

Jokertage dürfen vor und nach Wochenenden sowie weiteren unterrichtsfreien Tagen bezogen werden.

### 7.6 Einschränkungen

- a) Jokertage dürfen nicht bei angekündigten Schulanlässen oder Anlässen der Klasse bezogen werden.
- b) Jokertage dürfen nicht an Tagen mit langfristig angekündigten Prüfungen bezogen werden. Als langfristig gilt eine Dauer von 2 Wochen und mehr.
- c) Jokertage dürfen nicht am Freitag vor sowie am Montag nach den Sommerferien bezogen werden.

## 8 Rechtsmittel

- a) Gegen den Entscheid der Klassenlehrperson kann innert 10 Tagen nach Erhalt des Entscheides schriftlich und begründet bei der Schulleitung Beschwerde erhoben werden.
- b) Gegen den Entscheid der Schulleitung kann innert 10 Tagen nach Erhalt des Entscheides schriftlich und begründet beim Schulrat Beschwerde erhoben werden.

## 9 Zuwiderhandlungen

Bei Verstössen gegen diese Absenzenordnung kann der Schulrat gemäss Abs. 2a § 69 1 des Bildungsgesetzes BL eine Busse bis zu CHF 5'000.- aussprechen.

Überarbeitet unter Einbezug des Konvents und in Kraft gesetzt durch die Schulleitung.

Binningen, 14.10.2024